

Es ist in Abhängigkeit von

- der vernehmungstaktischen Gesamtsituation
- der Einschätzung der Ernsthaftigkeit und der Bedeutung des Widerrufs
- der Beweislage
- der Überprüfbarkeit und Überschaubarkeit der neuen Sachverhaltsdarstellung
- den vom Beschuldigten gestellten Beweisanträgen
- den vom Untersuchungsführer unmittelbar beim Widerruf gezeigten Reaktionen usw.

nach Konsultation mit dem Vorgesetzten zu entscheiden, welche Vernehmungstaktik vom Untersuchungsführer bei den folgenden Vernehmungen anzuwenden ist.

2.4. Weitere das Aussageverhalten Beschuldigter beeinflussende äußere Faktoren

Neben den in der Beschuldigtenvernehmung wirkenden Faktoren wird das Aussageverhalten Beschuldigter auch noch von anderen Bedingungen beeinflusst. Diese liegen zwar außerhalb der Vernehmung, stehen jedoch in einem engen sachlichen Zusammenhang mit ihr. Dazu gehören:

- Die Vernehmung durch den Haftrichter

Die Vernehmung durch den Haftrichter ist Bestandteil der zur Feststellung der Wahrheit im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens eingeleiteten staatlichen Untersuchungsmaßnahmen.

In dieser Vernehmung wird dem Beschuldigten der Haftbefehl verkündet. Hier wird ihm definitiv mitgeteilt, daß er inhaftiert ist und daß er die nächste Zeit seines Lebens nicht in Freiheit verbringen wird.